

Beschlussempfehlung

Hannover, den 05.12.2018

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1705

Berichterstattung: Abg. Christoph Bratmann (SPD)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1705

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Rechts-
anwaltsversorgungswerk Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt der Begründung einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk eine für den Bezug von Altersrente (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) in der Satzung vorgegebene Voraussetzung nicht erfüllen können oder die in der Satzung vorgegebene Regelaltersgrenze erreicht haben,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vor dem 31. Dezember 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen geworden sind und bei Begründung der Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hatten, ganz oder teil-

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Rechts-
anwaltsversorgungswerk Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die
 - a) im Zeitpunkt der Begründung **ihrer** Mitgliedschaft **in einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen oder,**
 - b) **wenn sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 14) und vor dem 31. Dezember 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen geworden sind und bei Begründung dieser Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hatten, am 31. Dezember 2018**
 die in der Satzung **vorgesehene** Regelaltersgrenze erreicht haben oder eine **andere** für **die Gewährung** von Altersrente (§ 7 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1) in der Satzung **vorgesehene** Voraussetzung nicht erfüllen können,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die **nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 14) und** vor dem 31. Dezember 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen geworden sind und bei Begründung **dieser** Mitgliedschaft

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1705

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

weise von der Mitgliedschaft befreit werden,“.

das 45. Lebensjahr vollendet hatten, ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit werden,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

bb) *unverändert*

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

a) *unverändert*

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig.“

„(2) Die Mitglieder der **Organe** werden ehrenamtlich tätig.“

2/1. In § 5 Abs. 5 werden nach dem Wort „Präsident“ das Komma gestrichen und die Worte „im Fall der Verhinderung“ durch das Wort „oder“ ersetzt sowie nach dem Wort „Vizepräsident“ das Komma gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3. *unverändert*

a) In Absatz 5 wird nach der Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

b) In den Absätzen 6 und 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 und 3 am 31. Dezember 2018 in Kraft.

unverändert